

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes

zu dem Abkommen vom 10. Februar 2021

zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und dem Schweizerischen Bundesrat

über die gegenseitige Feststellung

der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen

A. Problem und Ziel

Mit dem vorliegenden Abkommen soll die „Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung handwerklicher Prüfungen“ vom 1. Dezember 1937 durch ein modernes Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung von Berufsabschlüssen ersetzt werden. Die Vereinbarung von 1937 ist nicht mehr zeitgemäß und führt teilweise zu dysfunktionalen Ergebnissen, da sich die Berufsabschlüsse und Berufsbildungssysteme in beiden Staaten deutlich weiterentwickelt haben. Gleichzeitig ist eine Einschränkung auf handwerkliche Berufe heute nicht mehr sinnvoll.

Grundgedanke der geltenden Vereinbarung und des neuen Abkommens ist es, dass die Berufsbildungssysteme in Deutschland und der Schweiz eine große Übereinstimmung haben und die Aus- und Fortbildungsabschlüsse eine vergleichbar hohe Qualität aufweisen. Beide Staaten sehen die duale Ausbildung vor, die die theoretische und praktische Ausbildung miteinander verbindet. Einzelpersonen und Unternehmerinnen und Unternehmer sind darauf angewiesen, dass ihre beruflichen Qualifikationen bzw. die ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auch für die Arbeitstätigkeit in anderen Staaten anerkannt werden. Ziel des neuen Abkommens ist es daher, Personen mit bundesrechtlich geregelten Abschlüssen im jeweils anderen Staat die Berufsausübung auf dem Arbeitsmarkt und die Weiterbildung zu erleichtern und somit die grenzüberschreitende Mobilität zu fördern. Es soll zudem ein Beitrag zur gegenseitigen Durchlässigkeit der verwandten Bildungssysteme geleistet werden.

B. Lösung

Mit dem Abkommen soll für eine breite Gruppe von beruflichen Abschlüssen eine im Vergleich zu den sonstigen bestehenden nationalen Regelungen zur Anerkennung vereinfachte Feststellung der Gleichwertigkeit erreicht und rechtliche Gleichstellung möglich bzw. in Bezug auf handwerkliche Abschlüsse weiterhin sichergestellt werden. Der Geltungsbereich des neuen Abkommens umfasst daher auf deutscher Seite alle Abschlüsse der beruflichen Aus- und Fortbildung, die entweder nach dem Berufsbildungsgesetz oder nach dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks (HwO) geregelt sind, auf Schweizer Seite alle Abschlüsse der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung nach dem Berufsbildungsgesetz.

Die Feststellung der Gleichwertigkeit erfolgt künftig in einem Verfahren entsprechend dem Verfahren nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) und greift auf dieselben Strukturen zurück. Anstelle der nach BQFG bzw. der HwO sowie Schweizer Berufsbildungsgesetz vorgesehenen individuellen Prüfung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation soll aufgrund der großen Gemeinsamkeiten der Berufsbildungssysteme und der Ähnlichkeit vieler Berufsbilder im Prozess der Feststellung der Gleichwertigkeit ein vereinfachtes Verfahren Anwendung finden.

Das Abkommen soll gleichzeitig die identifizierten Schwierigkeiten bei der Umsetzung der bisherigen Vereinbarung sowie anderer zwischenstaatlicher Vereinbarungen zur Gleichstellung von beruflichen Abschlüssen beheben: Die Operationalisierbarkeit soll durch präzisere Bestimmungen für die Feststellung der Gleichwertigkeit und die Nutzung der vorhandenen Strukturen sichergestellt werden. Zudem soll im Hinblick auf die sich stetig fortentwickelnden Berufsabschlüsse eine flexible Vorgehensweise und ständige Fortentwicklung der Praxis bei der Gleichstellung ermöglicht werden. Hierdurch soll vermieden werden, dass die im Grundsatz einfache und größtenteils funktionierende Vereinbarung von 1937 durch ein restriktiveres System abgelöst wird.

Mit dem neuen Abkommen soll die Vereinbarung vom 1. Dezember 1937 über die gegenseitige Anerkennung handwerklicher Prüfungen, die zwischen der Regierung des Deutschen Reiches und dem Schweizer Bundesrat geschlossen wurde, außer Kraft treten. Das Abkommen berührt nicht die Anwendbarkeit der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 95 vom 9.4.2016, S. 20) geändert worden ist, über die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen im Bereich der reglementierten Berufe, die mit der Schweiz im Rahmen des zwischen der EU und der Schweiz geltenden Freihandelsabkommens (Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 (ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 6) (FZA) vereinbart ist.

C. Alternativen

Die Beibehaltung der bisherigen Vereinbarung ist keine Alternative, da aufgrund der Weiterentwicklung der Berufsbildungssysteme das Abkommen heute teilweise zu dysfunktionalen Ergebnissen führt. Eine Beschränkung des Anwendungsbereichs auf die Handwerksberufe ist zudem nicht mehr zeitgemäß und daher nicht sinnvoll.

Auch die ersatzlose Aufhebung der nicht mehr zeitgemäßen Vereinbarung von 1937 ist keine zielführende Alternative, da dies der Förderung der grenzüberschreitenden Mobilität entgegenwirken würde.

Ein Abkommen, das als formellen Bestandteil eine Liste von als gleichwertig anerkannten Berufen umfasst, wurde geprüft. Hiervon wurde jedoch im Verhandlungsprozess von den Vertragsparteien zugunsten eines flexibleren Systems, mit welchem schneller auf Änderungen der Berufsausbildungen reagiert werden kann, Abstand genommen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Soweit das Abkommen im Vergleich zur Vereinbarung von 1937 weitere Abschlüsse umfasst, reduziert sich für die Bürgerinnen und Bürger mit deutschen Abschlüssen der Erfüllungsaufwand. Es ist mit einer Kostenersparnis bei den Verfahren zu rechnen. Diese ist vor Festlegung der Gebühren durch die Schweizer Behörden nicht bezifferbar.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der jährliche Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ändert sich durch das Vorhaben nicht. Unternehmen, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, entstehen durch dieses Gesetz keine Kosten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung verringert sich geringfügig. Bei den neu erfassten Abschlüssen ist mit einem geringeren Bearbeitungsaufwand zu rechnen. In Deutschland sind nach den Daten der amtlichen Anerkennungsstatistik insgesamt rund 30 Fälle pro Jahr betroffen.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind von diesem Gesetz nicht zu erwarten.



BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, *M* . Mai 2021

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 10. Februar 2021 zwischen
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen
Bundesrat über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von
beruflichen Abschlüssen

mit Begründung und Vorblatt (Anlage).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Bildung und Forschung.

Der Bundesrat hat in seiner 1004. Sitzung am 7. Mai 2021 beschlossen, gegen den
Gesetzesentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen
zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Entwurf

**Gesetz
zu dem Abkommen vom 10. Februar 2021
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Schweizerischen Bundesrat
über die gegenseitige Feststellung
der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen**

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Berlin am 10. Februar 2021 unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 10 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz**Zu Artikel 1**

Auf das Abkommen ist Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes anzuwenden, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Abkommen nach seinem Artikel 10 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Soweit das Abkommen im Vergleich zur Vereinbarung von 1937 weitere Abschlüsse umfasst, reduziert sich für die Bürgerinnen und Bürger mit deutschen Abschlüssen der Erfüllungsaufwand. Es ist mit einer Kostenersparnis bei den Verfahren zu rechnen. Diese ist vor Festlegung der Gebühren durch die Schweizer Behörden nicht bezifferbar.

Der jährliche Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ändert sich durch das Vorhaben nicht. Unternehmen, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, entstehen durch dieses Gesetz keine Kosten.

Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung ändert sich nicht wesentlich. Es ist mit einer Verringerung des Bearbeitungsaufwands zu rechnen, soweit das Abkommen im Vergleich zur Vereinbarung von 1937 weitere Abschlüsse umfasst.

Aufgrund des geringeren Bearbeitungsaufwands ist mit einer Verringerung der Gebühren zu rechnen. In Deutschland sind nach den Daten der amtlichen Anerkennungsstatistik insgesamt rund 30 Fälle pro Jahr betroffen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind von diesem Gesetz nicht zu erwarten.

Das Vorhaben steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie und unterstützt die Indikatorenbereiche 8.3 (Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge) und 8.5a (Beschäftigung). Eine Nachhaltigkeitsrelevanz bezüglich anderer Indikatoren ist nicht gegeben.

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Schweizerischen Bundesrat
über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
der Schweizerische Bundesrat,
im Folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet, –
im Geiste der freundschaftlichen Beziehungen,
im Bewusstsein der Vergleichbarkeit der Qualität und der Ausgestaltung der Bildungssysteme,
in der Absicht, den Absolventen beruflicher Bildungsgänge die Berufsausübung auf dem Arbeitsmarkt und die berufliche Weiterbildung im jeweils anderen Staat zu erleichtern und die Mobilität der Fachkräfte allgemein zu fördern,
gewillt, zu diesem Zweck gegenseitig die Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen festzustellen und diese Abschlüsse gleichzustellen,
entschlossen, dabei im Bereich der beruflichen Bildung die bestehenden Gemeinsamkeiten in den Vordergrund zu stellen und die internationale Anschlussfähigkeit der Berufsbildung allgemein zu stärken,
in dem gemeinsamen Verständnis, dass dieses Abkommen die Anwendbarkeit der Richtlinie 2005/36/EG im Bereich der reglementierten Berufe nicht berührt,
in Fortführung der langjährigen und bewährten Zusammenarbeit auf dem Gebiet der beruflichen Bildung,
bestrebt, der Entwicklung und Erweiterung dieser Zusammenarbeit besondere Aufmerksamkeit zu widmen und sie weiterhin zu fördern –
sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Geltungsbereich

Das vorliegende Abkommen gilt für die Modalitäten der gegenseitigen Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen, die in beiden Staaten bundesrechtlich in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geregelt sind und in folgende Bereiche fallen:

1. im Falle der Schweizerischen Eidgenossenschaft Abschlüsse der beruflichen Grundbildung sowie Abschlüsse der eidgenössischen Prüfungen der höheren Berufsbildung (Eidgenössische Fachausweise, Eidgenössische Diplome) nach dem Berufsbildungsgesetz,
2. im Falle der Bundesrepublik Deutschland Abschlüsse der beruflichen Aus- und Fortbildung, die nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder nach dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks (HwO) geregelt sind.

Artikel 2

Grundsatz und Zweck

(1) Die in der Bundesrepublik Deutschland und in der Schweizerischen Eidgenossenschaft erworbenen beruflichen Abschlüsse

sind hinsichtlich Ausbildungsqualität und Arbeitsmarktrelevanz vergleichbar.

(2) Die Vertragsparteien stellen die Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen der jeweils anderen Seite fest und stellen diese hinsichtlich Berufsausübung auf dem Arbeitsmarkt und Zugang zu beruflicher Weiterbildung gleich, wenn alle der in Artikel 3 aufgeführten Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind.

Artikel 3

Voraussetzungen der Feststellung der Gleichwertigkeit

(1) Die Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen wird festgestellt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die beruflichen Abschlüsse, deren Gleichwertigkeit festgestellt werden soll, befähigen zu vergleichbaren beruflichen Tätigkeiten. In diesen Berufsbildern bestehen keine wesentlichen Unterschiede.
2. Die betreffenden beruflichen Abschlüsse sind systemisch der gleichen Stufe gemäß der Anlage zu diesem Abkommen zugeordnet.
3. Die rechtlichen Grundlagen des beruflichen Abschlusses, zu dem eine Gleichwertigkeit festgestellt werden soll, sind zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Seiten der prüfenden Vertragspartei in Kraft.

(2) Ergebnisse der Prüfungen nach diesem Artikel werden in gemeinsamen Arbeitsinstrumenten nach Artikel 6 Absatz 2 festgehalten.

Artikel 4

Wirkung der Feststellung der Gleichwertigkeit

Ein gleichgestellter beruflicher Abschluss der einen Vertragspartei verleiht dessen Inhaberin oder Inhaber hinsichtlich Berufsausübung auf dem Arbeitsmarkt und Zugang zu beruflicher Weiterbildung die Rechte, die mit dem gleichgestellten beruflichen Abschluss der anderen Vertragspartei verbunden sind.

Artikel 5

Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit

(1) Die Gleichwertigkeit eines beruflichen Abschlusses nach diesem Abkommen wird in den allgemeinen Strukturen und Verfahren zur Anerkennung von beruflichen Abschlüssen jedes der beiden Staaten beantragt. In der Bundesrepublik Deutschland handelt es sich dabei um die Strukturen und Verfahren nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz in Verbindung mit den Regeln der Handwerksordnung, in der Schweizerischen Eidgenossenschaft um die Strukturen und Verfahren gemäß Berufsbildungsgesetz.

(2) Im Rahmen dieser Strukturen und Verfahren wird zunächst eine Gleichwertigkeit nach Artikel 3 dieses Abkommens geprüft. Wenn dessen Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Gleichwertigkeit festgestellt. Wenn die Voraussetzungen nach diesem Abkommen nicht erfüllt sind, wird der Antrag nach den allgemeinen Bestimmungen zur Anerkennung von beruflichen Abschlüssen jedes der beiden Staaten weiter beurteilt, die sich auf das jeweils geltende übrige Recht stützen.

Artikel 6**Zuständige Behörden,
Arbeitsinstrumente, Gemischter Ausschuss**

(1) Die für die Anwendung dieses Abkommens zuständigen Behörden der Vertragsparteien sind

1. im Falle der Schweizerischen Eidgenossenschaft das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation im Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung und
2. im Falle der Bundesrepublik Deutschland das Bundesministerium für Bildung und Forschung in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

(2) Die zuständigen Behörden tauschen alle zur Entwicklung einer gegenseitigen und kohärenten Feststellungspraxis erforderlichen Informationen aus. Sie werden gemeinsame Arbeitsinstrumente entwickeln und pflegen, die die Feststellungspraxis unterstützen.

(3) Ein aus Vertretern der zuständigen Behörden bestehender Gemischter Ausschuss wird eingesetzt, der für die ordnungsgemäße Anwendung dieses Abkommens und dessen Weiterentwicklung verantwortlich ist. Zu diesem Zweck kann er Empfehlungen abgeben und Arbeitsgruppen einsetzen. Der Gemischte Ausschuss regelt offene Fragen einvernehmlich. Der Gemischte Ausschuss tritt mindestens einmal alle zwei Jahre zusammen. Weitere Behörden oder Experten können bei Bedarf eingeladen werden.

Artikel 7**Erhalt erworbener Rechte und Übergangsregelungen**

(1) Die von Personen vor Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens auf Grundlage anderer Abkommen und Vereinbarungen erworbenen Rechte bleiben unberührt.

(2) Anträge auf die Feststellung der Gleichwertigkeit eines beruflichen Abschlusses, die bereits vor Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens gestellt wurden, werden nach den zum Zeitpunkt des Antrags geltenden Bestimmungen beurteilt.

Artikel 8**Aufhebung bisherigen Rechts**

Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens tritt die Vereinbarung vom 1. Dezember 1937 zwischen der Regierung des Deutschen Reiches und dem Schweizerischen Bundesrat über die gegenseitige Anerkennung handwerklicher Prüfungen außer Kraft.

Artikel 9**Geltungsdauer, Abkommensänderung**

(1) Dieses Abkommen bleibt solange in Kraft, bis es von einer der beiden Vertragsparteien schriftlich auf diplomatischem Wege gekündigt wird. Eine Kündigung wird sechs Monate nach ihrem Eingang bei der anderen Vertragspartei wirksam.

(2) Dieses Abkommen kann nur durch eine zwischen den Vertragsparteien zu schließende Vereinbarung geändert oder ergänzt werden.

Artikel 10**Inkrafttreten**

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des ersten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die beiden Vertragsparteien einander mitgeteilt haben, dass die jeweiligen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Mitteilung.

Geschehen zu Berlin am 10. Februar 2021 in zwei Urschriften.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Anja Karliczek

Für den Schweizerischen Bundesrat

Martina Hirayama

**Anlage
zum
Abkommen
zwischen
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
dem Schweizerischen Bundesrat
über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen**

Einander entsprechende Stufen von beruflichen Abschlüssen in der Schweizerischen Eidgenossenschaft und in der Bundesrepublik Deutschland

Schweizerische Eidgenossenschaft:

Eidgenössisches Berufsattest EBA
(zweijährige berufliche Grundbildung)

Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis EFZ
(drei- oder vierjährige berufliche Grundbildung,
gemäß Berufsprofil)

Abschluss der höheren Berufsbildung
(nur Eidgenössischer Fachausweis oder
Eidgenössisches Diplom, gemäß Berufsprofil)

Bundesrepublik Deutschland:

Berufsabschluss
(zweijährige berufliche Ausbildung)

Berufsabschluss
(berufliche Ausbildung von drei oder
dreieinhalb Jahren, gemäß Berufsprofil)

Abschluss der beruflichen Fortbildung
(gemäß Berufsprofil)

Denkschrift

I. Allgemeines

Das in Berlin am 10. Februar 2021 unterzeichnete Abkommen ersetzt die „Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung handwerklicher Prüfungen“ vom 1. Dezember 1937, im Weiteren „Vereinbarung“ genannt. Die Vereinbarung wurde zwischen dem Deutschen Reich, das völkerrechtlich auf die Bundesrepublik Deutschland übergegangen ist, und der Schweiz geschlossen. Die Vereinbarung ist aufgrund einer dort enthaltenen Klausel nicht offiziell veröffentlicht worden. Sie entfaltet aber bis heute Wirkung. Durch das neue Abkommen wird der Anwendungsbereich erweitert: Er erstreckt sich zukünftig auf alle bundesrechtlich geregelten Abschlüsse nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und nach dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks (HwO), in der Schweiz auf alle genannten Abschlüsse nach dem Berufsbildungsgesetz.

Grundgedanke der Vereinbarung von 1937 und des neuen Abkommens ist, dass die Berufsbildungssysteme in Deutschland und der Schweiz eine große Übereinstimmung haben und die Aus- und Fortbildungsabschlüsse eine vergleichbar hohe Qualität aufweisen. Beide Staaten sehen die duale Ausbildung vor, die die theoretische und praktische Ausbildung miteinander verbindet. Einzelpersonen und Unternehmerinnen und Unternehmer sind darauf angewiesen, dass ihre beruflichen Qualifikationen bzw. die ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auch für die Arbeitstätigkeit in anderen Staaten anerkannt werden. Übergeordnetes Ziel ist es daher, Personen mit bundesrechtlich geregelten Abschlüssen im jeweils anderen Land die Berufsausübung auf dem Arbeitsmarkt und die Weiterbildung zu erleichtern und somit die grenzüberschreitende Mobilität zu fördern. Es soll zudem ein Beitrag zur gegenseitigen Durchlässigkeit der verwandten Bildungssysteme geleistet werden.

Die Vereinbarung von 1937, durch die handwerkliche Ausbildungs- und Fortbildungsabschlüsse beider Staaten gleichgestellt werden, ist nicht mehr zeitgemäß, da sich die Berufsabschlüsse und Berufsbildungssysteme in beiden Staaten deutlich weiterentwickelt haben. Gleichzeitig ist eine Einschränkung auf handwerkliche Berufe heute nicht mehr sinnvoll.

Es soll daher durch das neue Abkommen erreicht werden, dass für eine breite Gruppe von beruflichen Abschlüssen eine im Vergleich zu den sonstigen bestehenden nationalen Regelungen zur Anerkennung vereinfachte Feststellung der Gleichwertigkeit und rechtliche Gleichstellung möglich bzw. in Bezug auf handwerkliche Abschlüsse weiterhin sichergestellt ist.

Die Feststellung der Gleichwertigkeit erfolgt künftig in einem Verfahren entsprechend dem Verfahren nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) und greift auf dieselben Strukturen zurück. Anstelle der nach BQFG bzw. HwO sowie Schweizer Berufsbildungsgesetz vorgesehenen individuellen Prüfung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation ist jedoch eine Vereinfachung bei der Feststellung der Gleichwertigkeit vorgesehen.

Aufgrund der großen Gemeinsamkeiten der Berufsbildungssysteme und der Ähnlichkeit vieler Berufsbilder soll im Prozess der Feststellung der Gleichwertigkeit das Grundprinzip gelten, dass die zuständigen Behörden beiderseits von einer vergleichbaren Qualität der beruflichen

Abschlüsse ausgehen. Entsprechend sollen beim Vergleich von beruflichen Abschlüssen zwecks Feststellung einer Gleichwertigkeit die Gemeinsamkeiten in den Berufsbildern höher gewichtet werden als Detailunterschiede. Dieses von einer „wohlwollenden“ Grundhaltung geprägte Prinzip soll die Kontinuität des Ansatzes gewährleisten, der in der Vereinbarung von 1937 verankert ist.

Das modernisierte Abkommen soll gleichzeitig die identifizierten Schwierigkeiten bei der Umsetzung der bisherigen Vereinbarung sowie anderer zwischenstaatlicher Vereinbarungen zur Gleichstellung von beruflichen Abschlüssen beheben: Die Operationalisierbarkeit soll durch präzisere Bestimmungen für die Feststellung der Gleichwertigkeit und die Nutzung der vorhandenen Strukturen sichergestellt werden. Zudem soll im Hinblick auf die sich stetig fortentwickelnden Berufsabschlüsse eine flexible Vorgehensweise und ständige Fortentwicklung der Praxis bei der Gleichstellung ermöglicht werden. Schließlich gilt es zu vermeiden, dass die im Grundsatz einfache und größtenteils funktionierende Vereinbarung von 1937 durch ein restriktiveres System abgelöst wird. Ziel ist somit ein Abkommen, das einerseits wesentliche Aspekte im Hinblick auf die Feststellung der Gleichwertigkeit klar regelt und andererseits die notwendige Flexibilität ermöglicht.

Insgesamt sollen die Bestimmungen des Abkommens und die darauf gestützten Verfahren einen klaren Mehrwert und eine Vereinfachung für die Antragsteller im Vergleich zu den jeweilig geltenden allgemeinen Anerkennungsregelungen und -verfahren in beiden Staaten bieten.

Das Abkommen berührt nicht die Anwendbarkeit der EU-Richtlinie 2005/36/EG über die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen im Bereich der reglementierten Berufe, die mit der Schweiz im Rahmen des zwischen der EU und der Schweiz geltenden Freihandelsabkommens (FZA) (Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 (ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 6)) vereinbart ist, Anhang III FZA. Das Abkommen hat entsprechend Artikel 12, 22 FZA Vorrang, wenn sich die Bestimmungen für den Betroffenen als günstiger erweisen. Die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 95 vom 9.4.2016, S. 20) geändert worden ist, steht günstigeren Regelungen zwischen einem Mitgliedstaat der Europäischen Union und der Schweiz nicht entgegen. Das vorliegende Abkommen geht in seiner Wirkung über die Regelungen der Richtlinie hinaus und schafft für die Inhaberinnen und Inhaber von erfassten beruflichen Qualifikationen günstigere Bedingungen für die Feststellung der Gleichwertigkeit. Sollte es in einem konkreten Fall dennoch zu einem Konflikt mit den Vorgaben des FZA bzw. der Richtlinie kommen, würde die Richtlinie zur Anwendung kommen, wie aus den Erwägungsgründen des Abkommens in der Präambel hervorgeht.

II. Besonderes

Zur Präambel:

Die Präambel nimmt Bezug auf die übergeordneten Ziele und die Grundsätze des Abkommens, wie unter Ab-

schnitt I erläutert. Zudem wird in der Präambel festgehalten, dass das Abkommen die Anwendbarkeit des Regelwerks der Europäischen Union zur Anerkennung von reglementierten Berufen nicht tangiert.

Die bewährte Zusammenarbeit im Bereich der Berufsbildung zwischen den jeweils zuständigen Behörden in beiden Staaten wird gewürdigt. Die fachliche Kooperation zwischen der Schweiz und Deutschland soll in Zukunft weiter gepflegt und gefördert werden.

Zu Artikel 1

Artikel 1 legt den Geltungsbereich des Abkommens fest. Der Geltungsbereich umfasst die genannten bundesgesetzlich geregelten Abschlüsse in der Schweiz und in Deutschland. Vom Geltungsbereich sind Aus- und Fortbildungsabschlüsse umfasst. Auf deutscher Seite sind demnach Aus- und Fortbildungsabschlüsse nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und nach dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks (HwO) umfasst.

Nicht umfasst sind demnach landesrechtlich geregelte Berufe und Berufe, die im weiteren Fachrecht in Deutschland geregelt sind.

Zu Artikel 2

Artikel 2 Absatz 1 legt als Ausgangspunkt für die Verfahren zur Prüfung und gegenseitigen Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen den Grundsatz fest, dass die in der Schweiz und in Deutschland erworbenen Abschlüsse hinsichtlich Ausbildungsqualität und Arbeitsmarktrelevanz vergleichbar sind.

Aufgrund der Ähnlichkeit der Berufsbildungssysteme, die der Ausbildungsqualität und der Arbeitsmarktrelevanz einen hohen Stellenwert beimessen, werden die Schweizer und deutschen beruflichen Abschlüsse als grundsätzlich gleichartig eingeschätzt. Damit wird der bisher verfolgte Ansatz der gegenseitigen Anerkennung der Qualität beider Berufsbildungssysteme mit den zugehörigen beruflichen Abschlüssen explizit verankert.

Nach Artikel 2 Absatz 2 soll daher entsprechend dem Grundgedanken der Vereinbarung von 1937 eine Ausnahme vom individuellen nationalen Prüfverfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit gelten. Das Abkommen definiert eigene Voraussetzungen für die Feststellung der Gleichwertigkeit der Abschlüsse. Diese weichen von den in Deutschland seit 2012 geltenden Voraussetzungen nach dem BQFG zugunsten des Antragstellers teilweise ab, siehe Artikel 3. Analog der bisherigen Vereinbarung mit der Schweiz wird in Artikel 2 Absatz 2 die Wirkung der Feststellung der Gleichwertigkeit als rechtliche Gleichstellung definiert. Damit wird insbesondere eine Gleichstellung beim Zugang zum Arbeitsmarkt und zur beruflichen Weiterbildung bezweckt.

Artikel 2 Absatz 2 legt zudem fest, dass die in Artikel 3 aufgeführten Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein müssen, damit die Gleichwertigkeit eines Berufsabschlusses festgestellt werden kann.

Zu Artikel 3

Artikel 3 Absatz 1 legt die allgemeinen Voraussetzungen für die Feststellung der Gleichwertigkeit von

beruflichen Abschlüssen fest und beschränkt diese gleichzeitig. Danach sind Voraussetzungen:

- Nach Nummer 1 die Befähigung zu vergleichbaren beruflichen Tätigkeiten aufgrund des Berufsbilds,
- nach Nummer 2 die Zugehörigkeit zur gleichen Stufe von Abschlüssen, welche aus der Anlage zum Abkommen ersichtlich ist,
- nach Nummer 3 muss die rechtliche Grundlage des Abschlusses, zu dem eine Gleichwertigkeit festgestellt werden soll, in Kraft sein.

Diese Voraussetzungen entsprechen den im allgemeinen Teil dargelegten Zielen des Abkommens und dem in Artikel 2 Absatz 1 festgelegten Grundsatz der Vergleichbarkeit der Abschlüsse hinsichtlich Ausbildungsqualität und Arbeitsmarktrelevanz.

Die Kriterien weichen daher von den für die Feststellung der Gleichwertigkeit nach den §§ 4 und 9 BQFG geltenden Voraussetzungen teilweise ab. Statt dem dort vorgesehenen individuellen Vergleich zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden inländischen Berufsbildung erfolgt nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 ein Abgleich der Abschlüsse im Hinblick auf die Befähigung zur vergleichbaren beruflichen Tätigkeit aufgrund des Berufsbilds und nach Absatz 1 Nummer 2 der systematischen Zugehörigkeit der Abschlüsse zur gleichen Stufe von Abschlüssen entsprechend der Anlage zum Abkommen.

Beim Vergleich der beruflichen Tätigkeiten soll nach Absatz 1 Nummer 1 das Berufsbild als Ganzes ausschlaggebend sein, wie es aus offiziellen Ausbildungsgrundlagen und -beschreibungen ersichtlich wird. Wenn keine wesentlichen Unterschiede im Berufsbild als Ganzes bestehen, soll diese Voraussetzung als erfüllt gelten.

Was als wesentlicher Unterschied gilt, kann nicht im Voraus für alle Berufe definiert werden. Dieser Aspekt soll laufend von den zuständigen Behörden in ihrer Umsetzungspraxis für jeden beruflichen Abschluss einzeln geprüft und durch einen regelmäßigen gegenseitigen Austausch mit dem Ziel einer kohärenten Praxis konsolidiert werden. Grundsätzlich sollen wesentliche Unterschiede von beiden Vertragsparteien im Sinne des gegenseitigen Vertrauens in die Qualität und Vergleichbarkeit der beruflichen Abschlüsse möglichst zurückhaltend definiert werden. Detailunterschiede in den verglichenen Berufsbildern, die das berufliche Tätigkeitsfeld als Ganzes nicht grundlegend verändern, sollen nicht als wesentlich gelten. Die Berufsbezeichnung ist kein Kriterium für einen wesentlichen Unterschied, da diese in der Schweiz und in Deutschland trotz gleichem Berufsbild unterschiedlich lauten kann.

Nach Absatz 1 Nummer 2 soll die Zugehörigkeit von beruflichen Abschlüssen zur gleichen Stufe von Abschlüssen eine formale Voraussetzung für die Feststellung der Gleichwertigkeit sein. Die einander entsprechenden Stufen der Berufsbildungssysteme werden in der Anlage zum Abkommen festgehalten.

Im Bereich der beruflichen Abschlüsse auf Sekundarstufe II (in der Schweiz: berufliche Grundbildung, in Deutschland: berufliche Ausbildung) wird durch zwei Unterstufen lediglich dem grundsätzlichen Unterschied zwischen den kurzen und längeren Ausbildungen Rechnung getragen.

Die kurzen beruflichen Ausbildungen dauern sowohl in der Schweiz als auch in Deutschland zwei Jahre; die längeren dauern in der Schweiz drei oder vier Jahre, in Deutschland drei oder dreieinhalb Jahre. Bei diesen längeren dauernden Ausbildungen soll jedoch nicht die genaue Ausbildungsdauer ausschlaggebend sein, sondern das effektive Berufsbild gemäß Absatz 1 Nummer 1.

Im Bereich der beruflichen Abschlüsse auf Tertiärstufe (in der Schweiz: höhere Berufsbildung, in Deutschland: berufliche Fortbildung) werden keine Unterstufen definiert, sondern eine einzige, allgemeine Stufe, innerhalb derer die effektiven Berufsbilder verglichen werden sollen. Sowohl im deutschen als auch im Schweizer Berufsbildungssystem bestehen zwar auf Tertiärstufe mehrere aufeinander aufbauende Berufsqualifikationen auf verschiedenen Unterstufen. Aufgrund der unterschiedlichen Strukturierung in den zwei Ländern (in der Schweiz in der Regel zwei Unterstufen; in Deutschland bis zu vier Unterstufen) sowie der Unterschiede zwischen Branchen bzw. Sektoren innerhalb der nationalen Systeme kann und soll keine allgemeingültige, detailliertere Zuordnung von äquivalenten Unterstufen im Voraus definiert werden. Innerhalb dieser allgemeinen Stufe soll deshalb für die Feststellung der Gleichwertigkeit auf die erste, inhaltliche Voraussetzung des übereinstimmenden Berufsbilds zurückgegriffen werden.

Artikel 3 Absatz 1 Nummer 3 regelt im Hinblick auf die Gültigkeit der rechtlichen Grundlagen des beruflichen Abschlusses, zu dem die Gleichwertigkeit festgestellt werden soll, dass diese zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Seiten der prüfenden Vertragspartei in Kraft sein müssen. Nicht erforderlich ist, dass die rechtlichen Grundlagen des Abschlusses des Antragstellers/der Antragstellerin weiterhin in Kraft sind.

Aus Sicht des nachhaltigen Zugangs zu Arbeitsmarkt und Weiterbildung im anderen Land wäre eine Gleichwertigkeit eines ausländischen beruflichen Abschlusses mit einem inländischen Abschluss, dessen Rechtsgrundlage nicht mehr in Kraft ist und dessen Bedeutung auf dem Arbeitsmarkt daher laufend abnimmt, nicht zielführend.

Nach Artikel 3 Absatz 2 sollen die Ergebnisse der Prüfungen nach Artikel 3 Absatz 1 in gemeinsamen Arbeitsdokumenten dokumentiert werden. Diese Arbeitsinstrumente, die die Form von Listen haben sollen, sollen regelmäßig ausgetauscht und abgeglichen werden. Dies soll zu einer laufend abgestimmten und kohärenten Umsetzungspraxis in der Schweiz und in Deutschland führen. Die auch in Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 genannten gemeinsamen Arbeitsinstrumente, in denen die Ergebnisse der Gleichwertigkeitsprüfungen festgehalten werden, dienen den zuständigen Stellen als Entscheidungsgrundlage und Unterstützung bei der Feststellung der Gleichwertigkeit.

Die Arbeitsinstrumente selbst sind nicht Teil des Abkommens.

Die Arbeitsinstrumente haben für die zuständigen Stellen Empfehlungscharakter. Im Regelfall soll die zuständige Stelle daher ohne weitere Prüfung entsprechend den in den Arbeitsinstrumenten festgelegten Prüfungsergebnissen entscheiden. Sollte im Ausnahmefall die zuständige Stelle einer empfohlenen Gleichstellung nicht folgen, führt die zuständige Stelle zunächst eine eigene Prüfung anhand der Kriterien des Artikels 3 Absatz 1 zur Feststellung der Gleichwertigkeit durch.

Zu Artikel 4

Artikel 4 definiert analog der bisherigen Vereinbarung von 1937 die Wirkung der Feststellung der Gleichwertigkeit als rechtliche Gleichstellung beim Zugang zum Arbeitsmarkt und zur beruflichen Weiterbildung.

In Deutschland betrifft dies beispielsweise auch die Möglichkeit, sich mit einem Schweizer Abschluss, der einem Meisterabschluss im zulassungspflichtigen Handwerk gleichgestellt wird, in die Handwerksrolle eintragen zu lassen.

In Bezug auf die berufliche Weiterbildung wird der Zugang zur höheren Berufsbildung für Inhaberinnen und Inhaber gleichgestellter Abschlüsse ermöglicht. Für sie gelten die gleichen Bedingungen wie für Inhaberinnen und Inhaber der entsprechenden deutschen oder Schweizer Abschlüsse. Generell gilt auf Grundlage des vorliegenden Abkommens, dass mit einem gleichgestellten beruflichen Abschluss innerhalb von beiden Bildungssystemen die gleichen Möglichkeiten hinsichtlich beruflicher Weiterbildung und systemischer Durchlässigkeit bestehen wie mit dem entsprechenden inländischen Abschluss.

Das Abkommen berechtigt nicht aufgrund der Gleichstellung, geschützte Berufstitel der jeweiligen Vertragsstaaten zu tragen.

Zu Artikel 5

Artikel 5 regelt die Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit nach dem Abkommen. Durch das Abkommen werden keine neuen Strukturen oder Verfahren eingerichtet. Nach Artikel 5 Absatz 1 erfolgt die Umsetzung des Abkommens in beiden Vertragsstaaten in den allgemeinen Strukturen und Verfahren, d. h., durch die in der Schweiz und in Deutschland bestehenden Stellen zur Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen und im Rahmen der Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse.

Ein expliziter Hinweis seitens der Antragstellenden auf die nach dem Abkommen vereinfachte Prüfung der Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikationen auf Grundlage des Abkommens ist nicht notwendig, kann aber erfolgen. Im Ausgangspunkt hat die Anerkennungsstelle auch ohne einen solchen Hinweis das vereinfachte Verfahren anzuwenden.

In Deutschland verweist die HwO für die Feststellung der Gleichwertigkeit nicht reglementierter Berufe auf das BQFG. Die Beantragung der Feststellung der Gleichwertigkeit erfolgt demnach für nicht reglementierte Berufe nach dem BBiG und der HwO nach den in § 6 BQFG festgelegten Verfahren.

Auf deutscher Seite sind die in § 8 BQFG festgelegten Stellen zuständig. Auf Schweizer Seite ist das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) zuständig. Das SBFI führt für die Mehrheit der beruflichen Abschlüsse im Bereich des Schweizer Berufsbildungsgesetzes die entsprechenden Verfahren durch. Für gewisse Berufsgruppen sind andere Anerkennungsstellen zuständig.¹

¹ Die zuständigen Anerkennungsstellen sind auf der Website des SBFI aufgelistet:

<https://www.sbfi.admin.ch/sbfi/de/home/bildung/diploma/anerkenntungsverfahren-bei-niederlassung/zustaendige-diplomanerkenntnisstellen.html>

Die Beantragung der Feststellung der Gleichwertigkeit für reglementierte Berufe nach der HwO erfolgt in den nach der HwO festgelegten Verfahren.

Artikel 5 Absatz 2 regelt das Vorgehen der zuständigen Stellen bei der Prüfung der Gleichwertigkeit. Zunächst erfolgt eine Prüfung für die Feststellung der Gleichwertigkeit nach Artikel 3 des Abkommens. Dabei dienen den zuständigen Stellen die Arbeitsinstrumente nach Artikel 3 Absatz 2 sowie Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 als Unterstützung bei der Feststellung der Gleichwertigkeit. Sind Prüfungsergebnisse zur Gleichwertigkeit von Berufsabschlüssen nach Artikel 3 Teil der gemeinsamen Arbeitsinstrumente geworden, ist zur Bescheidung des Antrags in Bezug auf einen entsprechenden Abschluss eine weitere Prüfung der zuständigen Stelle in aller Regel nicht erforderlich. Die Anerkennungsstelle stellt die Gleichwertigkeit auf der Grundlage des Abkommens und mit Hinweis auf das Vorliegen der Voraussetzungen des Abkommens durch Bescheid fest. Nur wenn aufgrund der im Abkommen definierten Voraussetzungen keine Gleichwertigkeit festgestellt werden kann, sind die geltenden sonst üblichen, detaillierteren individuellen Prüfungen zur Feststellung der Gleichwertigkeit subsidiär anzuwenden. In Deutschland sind dies nach derzeit geltendem Recht die Regelungen zur Anerkennung von Berufsqualifikationen nach den §§ 4 ff. BQFG für nicht reglementierte Berufe sowie nach § 51 HwO für reglementierte Berufe nach der HwO sowie die mit der Schweiz aufgrund des Freihandelsabkommens geltende Richtlinie 2005/36/EG. In der Schweiz sind dies die nationalen Regelungen nach Artikel 69 ff. der Berufsbildungsverordnung sowie ebenfalls die Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Artikel 6

Artikel 6 Absatz 1 nennt die zuständigen Behörden der Vertragsparteien für das Abkommen. Auf Schweizer Seite ist dies das SFBI, auf deutscher Seite das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi).

Artikel 6 Absatz 2 regelt, dass die nach Absatz 1 zuständigen Behörden regelmäßig Informationen zur Entwicklung einer gegenseitigen und kohärenten Feststellungspraxis austauschen. Die Entwicklung einer entsprechenden Feststellungspraxis bedingt, dass die zuständigen Behörden regelmäßig Informationen u. a. zu den festgestellten Gleichwertigkeiten, negativen Prüfergebnissen, Unklarheiten und offenen Fragen in der Anwendung austauschen.

Nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 sollen, um die Kohärenz der Praxis nach Absatz 2 Satz 1 zu fördern, gemeinsame Arbeitsinstrumente entwickelt und gepflegt werden. Diese sollen vor allem die sich laufend entwickelnde Feststellungspraxis abbilden, siehe auch Artikel 3 Absatz 2. Zu diesem Zweck werden die zuständigen Behörden voraussichtlich gemeinsame, informelle (Positiv-)Listen von als gleichwertig festgestellten beruflichen Abschlüssen pflegen und sie mit den für die Umsetzung zuständigen Anerkennungsstellen teilen.

In Deutschland sieht das BMBF einen regelmäßigen Austausch mit den zuständigen Anerkennungsstellen vor, um

für die Entwicklung und Weiterentwicklung der Arbeitsinstrumente relevante Fragen zu klären und Anliegen zur Abstimmung mit dem SFBI aufzunehmen. Die zuständigen Anerkennungsstellen werden durch die Arbeitsinstrumente bei ihrer Feststellungspraxis unterstützt.

Artikel 6 Absatz 3 sieht die Einsetzung eines aus den Vertretern der zuständigen Behörden nach Artikel 6 Absatz 1 bestehenden Gemischten Ausschusses vor, der regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, zusammentritt. Der Gemischte Ausschuss ist für die ordnungsgemäße Anwendung des Abkommens und dessen Weiterentwicklung verantwortlich. Er soll die Fragen klären, die sich im Rahmen der Umsetzung des Abkommens ergeben, Erfahrungen austauschen und die Weiterentwicklung der Arbeitsinstrumente vereinbaren. Er kann hierfür Empfehlungen, insbesondere an die umsetzenden Anerkennungsstellen, abgeben und Arbeitsgruppen einsetzen. Eventuell strittige Punkte sollen im Sinne der gemeinsamen Prinzipien, die dem Abkommen zugrunde liegen, im Gemischten Ausschuss einvernehmlich geklärt werden.

Der Gemischte Ausschuss kann bei Bedarf weitere Behörden oder Experten, so z. B. die für die Umsetzung zuständigen Anerkennungsstellen, einladen.

Zu Artikel 7

Artikel 7 Absatz 1 regelt, dass vor dem Inkrafttreten des Abkommens, dessen Zeitpunkt in Artikel 10 festgelegt wird, auf der Grundlage anderer Abkommen oder Vereinbarungen festgestellte Gleichwertigkeiten und die damit einhergehenden Rechte gültig bleiben. Dies betrifft insbesondere auf der Grundlage der Vereinbarung von 1937 als gleichwertig anerkannte berufliche Abschlüsse.

Artikel 7 Absatz 2 trifft Regelungen zum Übergang. Anträge auf Feststellung der Gleichwertigkeit eines beruflichen Abschlusses werden somit nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Rechtslage beurteilt. Entsprechende Anträge, die vor dem Inkrafttreten des Abkommens gestellt werden, werden somit auf Grundlage der Vereinbarung von 1937 beurteilt. Ab dem Inkrafttreten gestellte Anträge werden auf Grundlage des hiesigen Abkommens beurteilt. Die Vereinbarung von 1937 wird mit Inkrafttreten des Abkommens außer Kraft gesetzt, siehe Artikel 8.

Zu Artikel 8

Artikel 8 bestimmt, dass mit dem Inkrafttreten des Abkommens, dessen Zeitpunkt in Artikel 10 festgelegt wird, die Vereinbarung vom 1. Dezember 1937 zwischen der Regierung des Deutschen Reiches und der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Anerkennung handwerklicher Prüfungen außer Kraft tritt. Für Anträge, die vor dem Inkrafttreten des Abkommens gestellt werden, gilt die Übergangsregelung nach Artikel 7 Absatz 2.

Zu Artikel 9

Artikel 9 Absatz 1 regelt die Geltungsdauer des Abkommens sowie die Kündigungsmöglichkeiten für die

Vertragsparteien. Das Abkommen kann durch eine der beiden Vertragsparteien auf diplomatischem Wege gekündigt werden. Die Kündigung wird sechs Monate nach ihrem Eingang bei der anderen Vertragspartei wirksam.

Artikel 9 Absatz 2 sieht vor, dass das Abkommen durch eine zwischen den Vertragsparteien zu schließende Vereinbarung geändert oder ergänzt werden kann.

Zu Artikel 10

Dieser Artikel regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Hiernach tritt das Abkommen am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die beiden Vertragsstaaten einander mitgeteilt haben, dass die jeweiligen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Die innerstaatlichen Voraussetzungen liegen in Deutschland mit Inkrafttreten des Vertragsgesetzes vor.